

BVGer D-4326/2010 vom 1. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4326_2010

FR: TAF D-4326/2010 du 1 juillet 2010

IT: TAF D-4326/2010 del 1 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (vgl. Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch begründet wird (vgl. Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen (vgl. Art. 7 Abs. 1 VwVG). Verfügt eine unzuständige Instanz, ist regelmässig Anfechtbarkeit, ausnahmsweise Nichtigkeit die Folge. Letztere tritt dann ein, wenn eine qualifiziert unzuständige Instanz entschieden hat (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 231). Somit ist zunächst zu prüfen, ob das BFM zu Recht auf das Gesuch vom 26. Mai 2010 eintrat und dieses materiell prüfte.

E. 2.2

Nach Art. 14 Abs. 1 AsylG kann ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung eine asylsuchende Person kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung. Ist ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegeben, fällt die konkrete Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs und damit der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der fremdenpolizeilichen respektive ausländerrechtlichen Behörden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 8d S. 175). Hat die im ausländerrechtlichen Verfahren zuständige Behörde über das Gesuch um Erteilung entschieden und dabei das Bestehen eines Anspruchs verneint, haben sich die Asylbehörden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr mit Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) zu befassen; die Zuständigkeit der Frage der Anordnung der Wegweisung hat mithin zu den fremdenpolizeilichen respektive ausländerrechtlichen Behörden gewechselt (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11a S. 177 f.). Einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht haben namentlich ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 Abs. 1 AuG). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer als Ehemann einer ausländischen Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Besitze einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz war, grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK hatte. Somit fällt die entsprechende Prüfungszuständigkeit gemäss dem oben Aufgeführten in die Hände der kantonalen Behörden.

E. 2.3.1

Das Migrationsamt des Kantons G._____ wies am 12. Mai 2009 das vom Beschwerdeführer nach abgeschlossenem Asylverfahren am 3. November 2008 gestellte Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau im Kanton G._____ materiell ab. Wie unter Buchstabe I. aufgeführt, hielt das Migrationsamt in seiner Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer seiner Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen sei und sich stattdessen am 22. Oktober 2008 mit einer in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen verheiratet habe. Es liege ein Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG vor. Der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Bst. e AuG sei erfüllt, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen habe, auf Sozialhilfe angewiesen sei. Die Ehefrau des Beschwerdeführers sei in den letzten Jahren von den Sozialen Diensten der Stadt G._____ unterstützt worden und gehe seit längerem keiner existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach, womit weiterhin ein Fürsorgerisiko bestehe. Demzufolge sei das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 51 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 62 Bst. e AuG abzuweisen. Bezüglich des Wegweisungsvollzugs führte das Migrationsamt des Kantons G._____ an, Ausländer ohne Bewilligungen könnten jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert oder nötigenfalls ausgeschafft werden. Der Beschwerdeführer sei noch nie im Besitz einer ausländerrechtlichen Bewilligung gewesen. Daher entfalte ein allfälliger Rekurs gegen diese Verfügung in Bezug auf die Wegzugsfrist keine aufschiebende Wirkung. Der Wegzug habe auch bei Einreichung eines Rekurses zu erfolgen.

E. 2.3.2

Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 12. Juni 2009 beim Regierungsrat des Kantons G._____ einen Rekurs ein. Dabei beantragte er die vollumfängliche Aufhebung der Verfügung des Migrationsamtes sowie die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Mit Verfügung vom 28. Juli 2009 setzte die Staatskanzlei des Kantons G._____ den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers superprovisorisch aus. Mit Rückzugserklärung vom 26. Mai 2010 zog der Beschwerdeführer seine Rechtsmitteleingabe vom 12. Juni 2009 zurück. Die Staatskanzlei des Kantons G._____ schrieb das Verfahren mit Verfügung vom 27. Mai 2010 ab, womit der kantonale Entscheid vom 12. Mai 2009 in Rechtskraft erwuchs.

E. 2.3.3

Das Migrationsamt des Kantons G._____ verneinte in casu das Vorliegen eines konkreten Anspruchs auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit rechtskräftigem Entscheid. Gleichzeitig setzten die kantonalen Behörden dem Beschwerdeführer eine Ausreisefrist an. Die kantonalen Behörden unterliessen es zwar in ihren Erwägungen, sich zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Ob die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges zumindest implizit bei der Ansetzung der Ausreisefrist von den kantonalen Behörden geprüft und bejaht wurde, kann vorliegend offen gelassen werden, da der Beschwerdeführer entsprechende Vorbringen mittels Rekurses auf kantonaler Ebene hätte geltend machen können. Aus der Tatsache, dass die Staatskanzlei des Kantons G._____ mit Verfügung vom 28. Juli 2009 über die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs befand, ist jedenfalls zu schliessen, dass dem Beschwerdeführer ein diesbezüglich ausgestaltetes Rechtsmittel zur Verfügung stand. Bei dieser Sachlage haben sich die Asylbehörden nicht mehr mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu befassen, zumal eine vorläufige Aufnahme - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - auch von den kantonalen Behörden beantragt werden kann (vgl. Art. 83 Abs. 6 AuG). Die Zuständigkeit zum Entscheid über den Wegweisungsvollzug hat somit von den Asylbehörden zu den kantonalen Behörden gewechselt. Bei dieser Sachlage hätte das BFM auf das unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. September 2007 und somit im Rahmen des Asylverfahrens eingereichte Wiedererwägungsgesuch, in welchem die Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wird, nicht eintreten dürfen. Ebenso hätte dem Beschwerdeführer, der einen im Ausländer- und Asylbereich nicht unerfahrenen Rechtsvertreter mandatierte, der Wechsel der Zuständigkeit aufgrund des in EMARK 2001 Nr. 21 publizierten Grundsatzurteils bekannt sein und hätte er deshalb von der Einreichung eines erneuten Wiedererwägungsgesuchs beim BFM absehen müssen. Da die vorinstanzliche Verfügung von Amtes wegen aus formellen Gründen aufzuheben ist, ist vorliegend die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zu erachten.

E. 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BFM zur Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs vom 26. Mai 2010 nicht zuständig ist. Die vorinstanzliche Verfügung vom 7. Juni 2010 ist daher vollumfänglich aufzuheben.

E. 2.5

Auf eine formelle Überweisung an die zuständigen Behörden (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG) wird verzichtet, da der Beschwerdeführer seine auf kantonaler Ebene eingereichte Rechtsmitteleingabe zurückzog.

E. 3

Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde respektive um Anweisung der kantonalen Behörden, bis zum Entscheid über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von jeglichen Vollzugsmassnahmen Abstand zu nehmen, ist mit dem vorliegenden materiellen Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses sind damit gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zusprechen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit keiner seiner Rügen durchgedrungen ist; vielmehr wurde die vorinstanzliche Verfügung von Amtes wegen aufgehoben. Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.